

Satzung Verein Gängeviertel e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Verein Gängeviertel e.V.
2. Der Verein mit Sitz in Hamburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg unter der Nr. 20574 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung:
 - a) von Kunst und Kultur
 - b) des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege
 - c) der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - die Bereitstellung von Arbeitsräumen und Ausstellungsflächen für Künstler*innen und -initiativen aller Sparten;
 - die Konzeption und Durchführung von regionalen, nationalen und internationalen sowie interdisziplinären Kunstprojekten;
 - die Initiierung und Durchführung von neuen Formen in der Kulturvermittlung in Kooperation mit anderen Trägern im Bildungs- und Kulturbereich;
 - Entwicklung von Konzeptionen und Durchführung für Kulturveranstaltungen und künstlerischen Aktionen im In- und Ausland;
 - Förderung des Kunst- und Kulturaustausches
 - Konzeption, Förderung und/oder Herausgabe von einschlägigen Publikationen
 - Medienarbeit und sonstige Tätigkeiten, die mit dem oben genannten im Zusammenhang stehen.

Diese Aktivitäten sind örtlich nicht gebunden und richten sich in ihrer Vermittlung an eine breite Öffentlichkeit.

Der Zweck des Vereins gemäß Absatz 1 lit. b) wird insbesondere verwirklicht durch: den Erhalt und die Wiederherstellung des historischen Ensembles Gängeviertel im Bereich Valentinskamp, Caffamacherreihe und Speckstraße;

Der Zweck des Vereins gemäß Absatz 1 lit. c) wird insbesondere verwirklicht durch:

- Konzeption und Durchführung von kulturellen Projekten, die beispielhaft die Bedeutung der Soziokultur für die Kulturentwicklung in Hamburg verstärken und eine breite kulturelle Bildung ermöglichen.

- Durchführung von modellhaften Vorhaben, die Impulse geben für die Entwicklung soziokultureller Konzepte im Bildungs- und Sozialbereich und/oder eine Reaktion auf aktuelle soziale und gesellschaftliche Problemlagen darstellen.
- Förderung von Initiativen zur Schaffung von langfristig stabilen Strukturen in der Kulturarbeit durch Beratung, Qualifizierung, Dokumentation und Vernetzung.
- Entwicklung eines Angebots zur kulturellen und generationenverbindenden Bildung der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen durch Vermittlung und Aneignung kultureller und künstlerischer Ausdrucksformen und Ermutigung und Befähigung zur aktiven Teilnahme am gesellschaftlichen Leben.

Die Förderung der Soziokultur soll der Entfaltung der ästhetischen, kommunikativen und sozialen Bedürfnisse und Fähigkeiten aller Bürger*innen dienen. Sie leistet damit einen Beitrag zur Erhaltung und Weiterentwicklung der demokratischen Kultur.

3. Der Verein Gängeviertel e.V. versteht sich darüber hinaus als Plattform und Begegnungsort für Diskurse zu Stadtentwicklung, Kunst und Kultur, Politik und Gesellschaft.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Annahme entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem*der Bewerber*in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder bei Ausschluss.
4. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.
5. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.
6. Der Ausschluss wird auf Antrag eines Mitgliedes nach Prüfung durch den Vorstand beschlossen und durch schriftlichen Bescheid vollzogen. Gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig, deren Entscheidung endgültig ist.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied des Vereins hat einen Jahresbeitrag zu entrichten.
2. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung.
3. Der Jahresbeitrag für Arbeitslose, Schüler*innen, Student*innen und Auszubildende kann bis zu 50 % ermäßigt werden.
4. Der Vorstand kann auf Antrag in Härtefällen Ermäßigung oder Erlass gewähren.
5. Der Verein ist darüber hinaus berechtigt, Zuwendungen entgegenzunehmen.
6. Der Verein kann Fördermitglieder aufnehmen. Es gelten die Regeln entsprechend § 4. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht und sind nicht für Ämter des Vereins wählbar.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Sie ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
2. In jedem Geschäftsjahr ist mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Wahl des Vorstands
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung
 - c) Beschlüsse über Vereinsauflösung und Satzungsänderung
4. Die Mitgliedsversammlung berät und beschließt das vom Vorstand oder von Mitgliedern vorgeschlagene Arbeitsprogramm und die Arbeitsweise des Vereins.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstands einzuberufen.
6. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand in Textform und unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Versammlung. Die Einladung zur Mitgliederversammlung kann nach Zustimmung des einzelnen Mitgliedes ordnungsgemäß via E-Mail zugesandt werden.
7. Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mehr als 30% der Mitglieder des Vereins beschlussfähig.
8. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann im unmittelbaren Anschluss an die Feststellung der Beschlussunfähigkeit eine Mitgliederversammlung anberaumt werden, die mit wenigstens 10% der Mitglieder des Vereins, mindestens jedoch mit 10 Mitgliedern beschlussfähig ist. Bei der Einladung zu Mitgliederversammlungen ist jeweils auf § 7.7 und § 7.8 hinzuweisen. Ein Beschluss in Satzungsfragen bzw. über die Auflösung des Vereins ist in neu einberufenen Versammlungen nach Ziff. 7.8 ausgeschlossen.
9. Stimmberechtigt sind in der Mitgliederversammlung alle Mitglieder. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
10. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
11. Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.
12. Die gleiche Mehrheit ist für den Beschluss über die Auflösung des Vereins sowie für Änderungen des Vereinszwecks erforderlich.

13. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und von dem*der zu Beginn der Versammlung gewählten Versammlungsleiter*in zu unterzeichnen.
14. Die Mitgliederversammlung kann auch schriftlich und/oder im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden. Hierüber entscheidet der Vorstand. Für die Gültigkeit von Beschlüssen im Rahmen der schriftlichen Mitgliederversammlung genügt es, wenn 30% der Mitglieder ihre Stimme in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. Erfolgt die Mitgliederversammlung in kombinierter Form (schriftlich und im Wege der elektronischen Kommunikation) sind die schriftlichen Stimmen vor Beginn der Mitgliederversammlung an den Vorstand zu übermitteln. Die Stimmabgabe per E-Mail ist zulässig. Für die Stimmabgabe im Wege der elektronischen Kommunikation kann ein anderes Vereinsmitglied vorab bevollmächtigt werden; die Vollmacht ist im Original oder elektronisch per E-Mail vor der Durchführung der Mitgliederversammlung zu übermitteln.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.
2. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem*der 1. Vorsitzenden
 - b) dem*der 2. Vorsitzenden
 - c) dem*der Schatzmeister*in
 - d) dem*der Schriftführer*in
 - e) bis zu fünf stimmberechtigten Beisitzer*innen
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt insbesondere die Verwaltung des Vereinsvermögens sowie die Umsetzung der in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse. Er ist berechtigt, im Rahmen von § 58 der Abgabenordnung Rücklagen für die Erfüllung der Vereinszwecke zu bilden.
4. Der Vorstand gibt sich für seine Tätigkeit eine Geschäftsordnung.
5. Der Vorstand hat das Recht, eine*n Geschäftsführer*in zu bestellen. Der Aufgabenkreis und der Umfang der Vertretungsmacht des*der Geschäftsführer*in werden bei der Bestellung festgelegt. Der Vorstand hat das Recht besondere Vertreter*innen (nach § 30 BGB) zu bestellen, wenn die Organisation der Geschäfte das nötig macht. Insbesondere betrifft das die Führung des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes, der in mehreren Geschäftsstellen stattfinden kann. Der Aufgabenkreis und der Umfang der Vertretungsmacht des*der jeweiligen Vertreter*in werden bei der Bestellung festgelegt.
6. Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich. Bare Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses erstattet werden.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit mindestens jedoch mit drei abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.
8. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter
 - der*die 1. Vorsitzende oder
 - der*die 2. Vorsitzende
 vertreten. Für die Erteilung von Vollmachten bedarf es eines Vorstandsbeschlusses. Für Verfügungen des Vorstandes, die einen Betrag von 5.000 Euro übersteigen, zeichnen zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Jedes Rechtsgeschäft, dessen Wert 50.000 Euro insgesamt oder p.a. übersteigt, bedarf zu seiner Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung. Der Vorstand wird von § 181 BGB befreit. Verträge mit Vorstandsmitgliedern bedürfen eines einstimmigen Beschlusses des Vorstandes. Das vom Vertrag betroffene Mitglied ist nicht stimmberechtigt.
9. Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, ist der Vorstand ermächtigt, ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer zu benennen, bzw. ein frei gewordenes Amt mit

einem anderen Amt zu vereinigen. Ein Vorstandsmitglied darf in Personalunion jedoch nicht mehr als zwei Ämter bekleiden.

10. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Arbeitsgruppen einrichten.

§ 9 Der Beirat

1. Der Beirat fördert die Arbeit des Vereins als Ganzes. Er berät die Mitgliederversammlung und den Vorstand und unterstützt sie bei der Verwirklichung der Vereinsaufgaben.
2. Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand berufen.
3. Die Mitglieder des Beirats können mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

§ 10 Auflösung oder Aufhebung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 7 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Zu dieser Mitgliederversammlung muss mit ausdrücklicher Mitteilung des Auflösungsantrags als Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher eingeladen worden sein. Die Mitglieder beschließen auf der letzten Mitgliederversammlung darüber, welche juristische Person des öffentlichen Rechts oder welche andere steuerbegünstigte Körperschaft das Restvermögen erhält. Das Vermögen darf den Anfallberechtigten nicht vor dem Ablauf eines Jahres nach der letzten Mitgliederversammlung und erst nach der Einwilligung des Finanzamtes nach § 10.3 übertragen werden.
3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst vier Wochen nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung wird mit Beschluss der schriftlichen Umlaufbeschluss vom 11.06.2021 und nach Eintragung in das Vereinsregister wirksam. Sie ersetzt die bisherige Satzung in der Fassung vom 12.12.2018.